



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**  
vom 11.06.2021

### **Anzahl der Intensivbetten**

Gemäß Presseberichten hat der Bundesrechnungshof bei seiner Überprüfung der Mittelverwendung während der Coronapandemie festgestellt, dass möglicherweise die Situation der Intensivbetten manipuliert wurde: „Um monetäre Nachteile für den Standort zu vermeiden“, seien gemäß Bundesrechnungshof weniger Betten gemeldet worden. Außerdem sei dies „dem RKI in zahlreichen E-Mails und Telefonaten konkret mitgeteilt worden“. Selbst einige Bundesländer seien an das Robert-Koch-Institut (RKI) herantreten mit der Bitte, die Zahl der freien Intensivbetten anzupassen – aber die Anpassungen seien nur für „Zeiträume gefordert worden, die für die Ausgleichszahlung relevant waren“. Auf diese Weise könnten Kapazitätsengpässe gemeldet worden sein, die in dieser Form gar nicht existierten. ([https://www.focus.de/politik/deutschland/scharfe-kritik-an-spahn-zahl-der-intensivbetten-manipuliert-wuerde-bisherige-skandale-in-den-schatten-stellen\\_id\\_13382899.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/scharfe-kritik-an-spahn-zahl-der-intensivbetten-manipuliert-wuerde-bisherige-skandale-in-den-schatten-stellen_id_13382899.html))

Ich frage die Staatsregierung:

1. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse dazu vor, dass bayerische Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen die Anzahl der Intensivbetten im Sinne der Feststellungen des Bundesrechnungshofes manipuliert oder falsch gemeldet haben? ..... 2
2. Seit wann lagen der Staatsregierung Erkenntnisse zu 1 vor? ..... 2
3. Welche Krankenhäuser sind davon betroffen? ..... 2
4. Hat sich Bayern ebenfalls an das Robert-Koch-Institut mit der Bitte gewandt, die Zahl der Intensivbetten anzupassen? ..... 2
- 5.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung getroffen, um Manipulationen im Sinne der Feststellung des Bundesrechnungshofes auszuschließen? ..... 3
- 5.2 Wann hat die Staatsregierung Maßnahmen ergriffen, um Manipulationen im Sinne der Feststellung des Bundesrechnungshofes auszuschließen? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter Zugrundelegung des Sachstands zum 29.06.2021**  
vom 20.07.2021

- 1. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse dazu vor, dass bayerische Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen die Anzahl der Intensivbetten im Sinne der Feststellungen des Bundesrechnungshofes manipuliert oder falsch gemeldet haben?**
- 2. Seit wann lagen der Staatsregierung Erkenntnisse zu 1 vor?**
- 3. Welche Krankenhäuser sind davon betroffen?**

Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht keine Vermutungen bzgl. einer Manipulation der Belegungsdaten angestellt, sondern „erhebliche Fehlanreize durch die Gestaltung der Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen“ gesehen und daher empfohlen, „die Voraussetzungen der Ausgleichszahlungen im Falle ihrer Verlängerung oder späteren Wiedereinführung gesetzlich zu schärfen“. Zum 15.06.2021 wurden die Ausgleichszahlungen von Bundesseite eingestellt.

Im Rahmen einer vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) vorgenommenen stichprobenhaften Prüfung der Meldungen der bayerischen Krankenhäuser in IVENA haben sich keine Hinweise auf systematische Fehlmeldungen ergeben. Einzelnen auffälligen Meldungen wird – auch wenn plausible Gründe für die Auffälligkeiten erkennbar sind (z. B. Personalmangel) – zur konkreten Abklärung derzeit im Detail nachgegangen. Ebenso werden konkret geäußerte Vorwürfe zu Falschmeldungen durch einzelne bayerische Kliniken im Detail geprüft.

- 4. Hat sich Bayern ebenfalls an das Robert-Koch-Institut mit der Bitte gewandt, die Zahl der Intensivbetten anzupassen?**

Bei der Bestimmung der ausgleichszahlungsberechtigten Krankenhäuser durch die Krankenhausplanungsbehörden der Länder sind nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorgabe ausschließlich die Belegungsdaten zu verwenden, die das Robert-Koch-Institut – extrahiert aus den täglichen Meldungen der Krankenhäuser in das DIVI-Register – an die Landesbehörden meldet. Ein Beurteilungsspielraum der Landesbehörden bestand und besteht damit ausdrücklich nicht. Bei der Beurteilung, ob ein Krankenhaus als ausgleichszahlungsberechtigte Einrichtung bestimmt werden kann, gelten allein die Daten des RKI. Auch auf die Dateneinspeisung der Krankenhäuser in das DIVI-Register und auf die Datenextraktion der Belegungsdaten des RKI aus dem Register haben die Länder keinerlei Einfluss.

Diese Tatsache wurde auch Krankenhäusern, die vereinzelt (überwiegend telefonisch) beim StMGP um Korrekturen nachgefragt haben, kommuniziert, was in allen Fällen so akzeptiert wurde.

In einem Fall hat ein von der Pandemie besonders betroffenes Klinikum durch umfangreiche Unterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass es irrtümlich einen zu hohen Anteil freier betreibbarer Intensivkapazitäten an das DIVI-Register gemeldet hatte. Auch in diesem Fall konnte das StMGP nicht eigenmächtig eine andere Zahl an die Stelle der vom RKI übermittelten Daten setzen, sondern musste das Krankenhaus bitten, sich mit dem Anliegen direkt an das RKI und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zu wenden, was das Krankenhaus in der Folge auch getan hat. Die Fachebene des StMGP hat das Änderungsanliegen gegenüber dem BMG aufgrund der plausiblen Darlegungen des Klinikums unterstützt. Die Entscheidung lag jedoch allein beim BMG, das nach nochmaliger Nachforderung von Unterlagen beim Klinikum und eingehender Prüfung das RKI zu einer Änderung der Datenmeldung im Sinne des Klinikums veranlasst hat. Das Klinikum kann nunmehr dem Grunde nach für wenige Tage zusätzlich Ausgleichszahlungen beantragen.

In zwei weiteren Fällen wurde dem Korrekturanliegen des Klinikträgers seitens des RKI nicht entsprochen.

- 5.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung getroffen, um Manipulationen im Sinne der Feststellung des Bundesrechnungshofs auszuschließen?**
- 5.2 Wann hat die Staatsregierung Maßnahmen ergriffen, um Manipulationen im Sinne der Feststellung des Bundesrechnungshofs auszuschließen?**

Das StMGP hat die bayerischen Krankenhäuser mehrfach auf die Notwendigkeit korrekter Meldungen im DIVI-Intensivregister hingewiesen. Wie zu Frage 4 erläutert, waren bei der „Bestimmung“ der ausgleichszahlungsberechtigten Krankenhäuser durch die Krankenhausplanungsbehörden der Länder nach ausdrücklicher bundesgesetzlicher Vorgabe ausschließlich die Belegungsdaten zu verwenden, die das Robert-Koch-Institut – extrahiert aus den täglichen Meldungen der Krankenhäuser in das DIVI-Register – an die Landesbehörden meldet. Ein Beurteilungsspielraum der Landesbehörden bestand und besteht damit nicht. Auch auf die Dateneinspeisung der Krankenhäuser in das DIVI-Register und auf die Datenextraktion der Belegungsdaten des RKI aus dem Register haben die Länder keinerlei Einfluss. Das StMGP hat insbesondere auch keinen Zugriff auf die Rohdaten der bayerischen Krankenhäuser im DIVI-Intensivregister. Eine systematische Prüfung der Angaben einzelner bayerischer Krankenhäuser im DIVI-Register ist somit auf Landesebene nicht möglich gewesen. Die Angaben der bayerischen Krankenhäuser in IVENA waren im Verlauf der Pandemie in der Gesamtbetrachtung jeweils konsistent. Das Ergebnis der aktuell durchgeführten Überprüfung bestätigt dies, siehe hierzu die Antwort zu den Fragen 1 bis 3.